

ZH_OBERGERICHT SB240152 vom 25. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240152

FR: ZH_OBERGERICHT SB240152 du 25 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240152 del 25 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Zum Gang des Verfahrens bis zur schriftlichen Eröffnung des eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteils vom 2. Februar 2024 kann auf die äusserst ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 20 - 36).

E. 1.1

Die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung werden im vorinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben, weshalb die entsprechenden Erwägungen nicht wiederholt werden müssen (Urk. 64 S. 110 - 112).

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass der Gesetzgeber für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen hat. Bei Einzelstrafen im Bereich bis zu 6 Monaten Freiheits-

- 44 - strafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe besteht mit anderen Worten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.7; 6B_436/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2; je mit Hinweisen). Allerdings darf auch nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken. Das Gericht kann somit bei der Wahl der Strafart auch die mehrfache und kontinuierliche gleichartige Delinquenz berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_180/2023 vom 27. Juni 2024 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Bei einem Schuldspruch wegen bandenmässigen Diebstahls fällt eine Geldstrafe ausser Betracht. Es kann nur eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB). Damit steht die Strafart für den gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahl fest. Die vom Beschuldigten 1 verübten Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche stehen mit den einzelnen Diebstählen, die unter der qualifizierten Begehungsform zusammengefasst sind, in einem sehr engen sachlichen, zeitlichen und teils auch räumlichen Zusammenhang. Insofern wäre es sachfremd, für den gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahl, die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche je einzelne Strafarten vorzusehen. Vielmehr ist für diese Delikte eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen.

E. 1.4

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 1 die vorliegend zu beurteilenden Taten während zwei laufenden Probezeiten hinsichtlich der Strafen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden – Laufenburg vom 22. Februar 2021 und gemäss Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 28. April 2022 verübte. Mit Bezug auf das zweite Urteil ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte 1 wegen einschlägiger Delikte schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von immerhin 11 Monaten bestraft wurde (Urk. 66). Es ist somit offensichtlich, dass die bisherigen Strafen (darunter eine spürbare Freiheitsstrafe) kei-

- 45 - nen relevanten Eindruck auf den Beschuldigten 1 gemacht haben. Insofern ist absehbar, dass eine Geldstrafe nicht genügen würde, um den Beschuldigten 1 von der Verübung weiterer Straftaten abzuhalten. Somit ist auch unter diesem Aspekt für alle zu beurteilenden Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufallen (vgl. auch die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz; Urk. 64 S. 114). 2. Strafraumen

E. 1.5

Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass es primär in der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden liegt, ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren durchzuführen, was nicht an den Beschuldigten oder seine Verteidigung delegiert werden kann. Ausserdem kann es nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden stehen, die Verteidigung vor die Entscheidung zu stellen, die Abnahme potentiell belastender Beweismittel zu beantragen, um andere belastende Beweismittel verwertbar zu machen, ansonsten diese ohnehin verwertet würden. Sodann können Umfang und Schwierigkeit eines Falles nicht dazu führen, dass das Verfahren nicht korrekt geführt wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die bundesgerichtliche Praxis zur Annahme eines Verzichts der beschuldigten Person auf ihr Konfrontationsrecht nicht vollständig wiedergab. Das Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen kann nämlich im Einklang mit den obigen Erwägungen auch im erst- oder zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren noch geltend gemacht werden (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage, Basel 2023, N 20 zu Art. 147 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die beschuldigte Person den Antrag auf Befragung von Belastungszeugen spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens des Berufungsverfahrens zu stellen (es sei denn, dieses habe nur Übertretungen zum Gegenstand, Art. 398 Abs. 4 StPO). Erst danach ist andernfalls vom Verzicht auf die Ausübung des Konfrontationsrechts auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1110/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.4.4 mit zahlreichen Hinweisen). Dabei kann der Einwand

- 30 - der beschuldigten Person, das Konfrontationsrecht sei verletzt worden, vernünftigerweise nicht anders behandelt werden als ein Antrag auf dessen nachträgliche Gewährung.

E. 1.6

Nach dem Erwogenen wäre es folgerichtig, der Verteidigung zu folgen, auch wenn sie anlässlich der Berufungsverhandlung ausdrücklich erklärte, dass die Befragung der einzelnen Geschädigten unter Wahrung des Konfrontationsrechts des Beschuldigten nicht beantragt werde (Urk. 86 S. 5; vgl. auch Prot. II S. 7 und S. 21). Die Vorinstanz stellte indes nicht massgeblich auf die Polizeirapporte bzw. die darin zusammengefassten Aussagen der Geschädigten ab. Diese waren denn bei Verübung der vorliegend zu beurteilenden

Straftaten zu ihrem Nachteil auch nicht zugegen und konnten somit zur Täterschaft und zum Tatvorgehen keine sachdienlichen Aussagen machen. Einzig mit Bezug auf den Tatort und das Deliktsgut könnten die Aussagen der Geschädigten eine gewisse Relevanz haben. Dies ist aber nicht weiter beachtlich, weil der angeklagte Sachverhalt (hauptsächlich) auf objektiven Beweismitteln (insbesondere DNA-Spuren vom Beschuldigten 1 an einzelnen Tatorten, Standortdaten, WhatsApp-Nachrichten und Fotos vom Deliktsgut auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten 1) und nicht zuletzt auf dem Geständnis des Beschuldigten 1 basiert. Diese Beweismittel wurden ausserdem nicht erst gestützt auf die in Frage stehenden Polizeirapporte bzw. die darin zusammengefassten wiedergegebenen Aussagen der Geschädigten erhoben. Steht deren Verwertbarkeit in Frage, würde dadurch die Verwertbarkeit der anderen (objektiven) Beweismittel und des Geständnisses des Beschuldigten 1 nicht kompromittiert.

E. 2

Am 19. bzw. 22. Februar 2024 meldeten die beiden Beschuldigten jeweils fristwährend Berufung an (Urk. 57/1+4, Urk. 57A und Urk. 58), worauf ihnen am 21. bzw. 26. März 2024 die begründete Ausfertigung des Urteils zugestellt wurde (Urk. 62/2+3).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr im Berufungsverfahren ist grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln zu bemessen (§ 16 Abs. 1 GebV OG). Sie kann

- 61 - also in der Regel bis zu Fr. 45'000.– betragen, wenn kein Ausnahmefall vorliegt (§ 14 Abs. 1 und 2 GebV OG). Vorliegend zu berücksichtigen ist einerseits der grosse Umfang des zu beurteilenden Falles, andererseits der Umstand, dass das vorinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten wurde (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist daher auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen.

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). B._____ hat trotz ursprünglicher Berufungsanmeldung hernach keine Berufungserklärung eingereicht, weshalb auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten ist. Dafür sind jedoch keine nennenswerten Verfahrenskosten entstanden, die ihm aufzuerlegen wären. Der Beschuldigte 1 obsiegt mit seinen Berufungsanträgen sowohl im Schuldpunkt als auch bezüglich der Zivilforderungen nur marginal. Immerhin erreicht er eine deutlich mildere Bestrafung. Im Übrigen unterliegt er dagegen mit seinen Berufungsanträgen. Es erscheint daher angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Beschuldigten 1 aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 1 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 macht für das Berufungsverfahren Leistungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 9'926.15 geltend (Urk. 87). Die verlangte Entschädigung erweist sich den massgeblichen Bemessungsgrundlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e

AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV) nur knapp angemessen. In Anbetracht dessen, dass Rechtsanwalt MLaw X._____ mit dem Fall bereits vertraut war und nach dem vorinstanzlichen Urteil keine neuen Beweismittel oder Akten hinzukamen, welche für das Berufungsverfahren relevant und eingehend zu studieren gewesen wären, erscheint der betriebene Zeitaufwand sehr hoch. Eine Kürzung drängt sich aber noch nicht unmittelbar auf. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung berücksichtigte

- 62 - der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 (ohne Hin- und Rückweg) 4 Stunden, was angesichts der faktischen Verhandlungsdauer von anderthalb Stunden zu lange ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass er den Beschuldigten 1 für eine Nachbesprechung des Berufungsurteils im Gefängnis wird besuchen müssen, was mit einem grösseren Zeitaufwand verbunden sein wird als in der Honorarnote bereits berücksichtigt (1 Stunde). Folglich ist auch diesbezüglich keine Kürzung vorzunehmen. Im Ergebnis ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 mit gerundet Fr. 10'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 (B._____) ist für seine Leistungen und Barauslagen im Berufungsverfahren entsprechend seiner Honorarnote mit Fr. 903.70 (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des Beschuldigten 2 (B._____) wird nicht eingetreten. Dementsprechend ist das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 2. Februar 2024 unter Berücksichtigung des Berichtigungsbeschlusses vom 2. April 2024 betreffend den Beschuldigten 2 (B._____) wie folgt in Rechtskraft erwachsen: Dispositivziffer 2 (Schuldspruch) ■ Dispositivziffer 3 (Freispruch von den Vorwürfen des Diebstahls gemäss den Dossiers 61, 3, 2, 30, 34, 54, 55, 57, 58, 60, 40, 17, 18, 56, 26, 16, 46, 23, 42, 39, 37, 5, 20, 31, 66, des Hausfriedensbruchs gemäss den Dossiers 61, 3, 54, 57, 58, 60, 17, 18, 56, 26, 16, 46, 42, 39, 37, 5, 20, 31, 66 und der Sachbeschädigung gemäss den Dossiers 61, 3, 54, 55, 17, 18, 5, 20, 31, 66) Dispositivziffern 8 - 10 (Strafe und Vollzug) ■ Dispositivziffer 12 (Landesverweisung) ■ Dispositivziffer 13 (Verwendung der beschlagnahmten Barschaft zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten) Dispositivziffern 15 und 16 (Entscheide über beschlagnahmte Gegenstände)

- 63 - Dispositivziffer 17 (Vernichtung von Spuren und Spurenrägern) ■ Dispositivziffer 18 (Verweis von Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg) Dispositivziffer 19 (Abweisung von Schadenersatzbegehren) ■ Dispositivziffern 20 - 25 sowie 27, 28, 30 und 31 (Verpflichtung von B._____ zur Leistung von Schadenersatz an die Privatkläger 5, 17, 18, 19, 24, 30, 42, 43, 45 und 46) Dispositivziffer 33 (Abweisung von Genugtuungsbegehren) ■ Dispositivziffer 34 (Festsetzung der Kosten, sofern diese ausdrücklich allein B._____ zugeordnet werden) Dispositivziffern 35 und 36 (Kostenauflage) ■ Dispositivziffern 38 und 39 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung, Kostenauflage und Nachforderungsvorbehalt, soweit dieser den Beschuldigten 2 betrifft) 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 2. Februar 2024 unter Berücksichtigung des Berichtigungsbeschlusses vom 2. April 2024 ferner betreffend den Beschuldigten 1 (A._____) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositivziffer 1 (Lemmas 4 - 8; Schuldspruch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand, des Fahrens ohne Berechtigung und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes) Dispositivziffer 3 (Freispruch vom Vorwurf des [versuchten] Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung gemäss Dossier 49) Dispositivziffer 4 (Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl der

Staatsanwaltschaft Rheinfelden – Laufenburg vom 22. Februar 2021 ausgefallten Geldstrafe) Dispositivziffern 15 und 16 (Entscheide über beschlagnahmte Gegenstände) Dispositivziffer 17 (Vernichtung von Spuren und Spurentägern) Dispositivziffer 18 (Verweis von Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg)

- 64 - Dispositivziffer 19 (Abweisung von Schadenersatzbegehren) Dispositivziffer 33 (Abweisung von Genugtuungsbegehren) Dispositivziffern 37 und 39 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung, Kostenaufgabe und Nachforderungsvorbehalt, soweit dieser den Beschuldigten 1 betrifft) 3. Es wird sodann festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 2. Februar 2024 unter Berücksichtigung des Berichtungsbeschlusses vom 2. April 2024 hinsichtlich der Dispositivziffer 14 (Herausgabe der Slovenska Maestro Karte lautend auf C._____) in Rechtskraft erwachsen ist. 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 65 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte 1 (A._____) ist ferner schuldig des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 und teilweise Ziff. 3 Abs. 1 aStGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. 2. Vom Vorwurf des Diebstahls gemäss Dossier 2 wird der Beschuldigte 1 freigesprochen. 3. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 28. April 2022 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 11 Monaten wird widerrufen und die bedingt ausgefallte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 70.– wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte 1 wird unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 bestraft mit 55 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 936 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit Fr. 300.– Busse. 5. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte 1 die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 7. Der Beschuldigte 1 wird im Sinne von Art. 66b StGB in Verbindung mit Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 20 Jahre des Landes verwiesen. 8. Die Privatklägerin 17 (AD._____) wird mit ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

- 66 - 9. Der Privatkläger 18 (AE._____) wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 10. Der Beschuldigte 1 wird (unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____) verpflichtet, dem Privatkläger 19 (AF._____) Fr. 1'262.55 als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als gewerbsmässig, wogegen die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung keine Einwände vorbrachte (vgl. Urk. 86 S. 8 f.).

E. 2.3.2

Die rechtlichen Grundlagen der Gewerbsmässigkeit werden im angefochtenen Urteil ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 64 S. 97 f.). Diese müssen daher nicht wiederholt werden. Was die von der Vorinstanz genannte Voraussetzung der mehrfachen

Tatbege- hung betrifft, ist festzuhalten, dass sich nicht genau beziffern lässt, wie viele Straftaten vorausgesetzt sind. Vielmehr ist im Einzelfall zu berücksichtigen, in welchem Zeitraum und mit welchem Deliktsbetrag die Diebstähle verübt wurden. So mag etwa ein fünffach begangener Diebstahl mit einer Beute von total Fr. 2'000.– in- nerhalb einer Woche genügen, die gleiche Anzahl von Delikten mit gleicher De- liktssumme innerhalb eines Jahres hingegen nicht. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Häufigkeit der begangenen Delikte während eines bestimmten Zeit- raums darauf schliessen lässt, dass der Täter damit die deliktische Tätigkeit "nach Art eines Berufs" ausübte (NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 97 zu Art. 139 StGB; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1385/2023 vom 19. September 2024 E. 1.3.1 mit Hinwei- sen).

E. 2.3.3

Der Beschuldigte 1 beging die angeklagten und erstellten Diebstähle in ei- nem Zeitraum von 5 ½ Monaten zwischen Mitte April 2022 und Ende September 2022. Während dieser Zeit delinquierte er in einer sehr hohen Kadenz und erzielte einen Deliktserlös von rund Fr. 390'000.–. Auch wenn man miteinbezieht, dass er nicht alleine handelte und den Deliktserlös allenfalls zu teilen hatte, resultiert dar- aus ein überaus hohes, fünfstelliges monatliches Einkommen. Der Beschuldigte 1 wurde nur kurze Zeit nach Verübung des letzten Diebstahls verhaftet (D1 Urk. 15/1). Es gibt keine Anzeichen, dass er seine offenkundig lohnende Tä- tigkeit aufgegeben hätte, wenn er nicht verhaftet worden wäre.

- 40 - Insgesamt ist das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit unzweifelhaft gegeben.

E. 2.3.4

Als Kollektivdelikt deckt der gewerbsmässige Diebstahl die mehrfache Tat- begehung ab. Die Deliktsmehrheit ist damit abgegolten. Das gilt sowohl für vollen- dete, wie für versuchte Straftaten (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 113 zu Art. 139 StPO). Sodann ist zu berücksichtigen, dass Art. 172ter Abs. 1 StGB bei qualifiziertem Diebstahl nicht gilt (Art. 172ter Abs. 2 StGB; BGE 123 IV 113 E. 2.e). Folglich ge- hen auch einzelne geringfügige Diebstähle in der gewerbsmässigen Tatbegehung auf.

E. 2.4

Privatkläger 24 (Urk. 64 S. 160 f.) Betreffend den Privatkläger 24 (AG._____; Dossier 28) ist abermals festzuhalten, dass er einen Selbstbehalt von Fr. 200.– geltend machte, der allein auf seiner Selbstdeklaration basiert. Der Privatkläger 24 ist daher mit seinem Schadener- satzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz gelangte zur Auffassung, dass mit Bezug auf einzelne Dos- siers auch das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit erfüllt sei. Die Vertei- digung machte anlässlich der Berufungsverhandlung diesbezüglich geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die hohe Kadenz der Delikte auf bandenmässiges Vorgehen schliessen lasse. Dies könne höchstens für die Qualifikation im Sinne der Gewerbsmässigkeit sprechen. Sodann ergebe sich al- lein aus dem Umstand, dass die beiden Beschuldigten miteinander verwandt bzw. Brüder seien, noch nicht die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefor- derte Intensität des Zusammenwirkens. Vielmehr gehe aus den erhobenen WhatsApp-Chats hervor, dass der Umgang zwischen den

beiden locker gewesen sei und keinen Organisationscharakter gehabt habe. Es sei weder eine Kommuni- kation hinsichtlich der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung noch hinsichtlich der vor- gängigen Planung von einzelnen Taten ersichtlich. Folglich könne nicht von einer bandenmässigen Tatbegehung ausgegangen werden (Urk. 86 S. 8 f.).

E. 2.4.2

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 64 S. 98). Dar- auf ist zu verweisen mit der Hervorhebung, dass für die Annahme einer Bande bereits zwei Personen genügen.

- 41 -

E. 2.4.3

Zunächst steht fest, dass sich mit den Brüdern A._____/B._____ vorlie- gend zwei Täter zur wiederholten Begehung von Diebstählen zusammenfanden, und dass sie vorhatten, auch inskünftig möglicherweise eine Vielzahl noch unbe- stimmter Diebstähle zu verüben. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, wurden die beiden Beschuldigten nur zufolge ihrer Verhaftung von weiteren, ge- meinsam begangenen Delikten abgehalten (Urk. 64 S. 99 f.). Die von der bundes- gerichtlichen Rechtsprechung geforderte Stabilität der Bande war bei den Brüdern A._____/B._____ ebenfalls gegeben, was sich entgegen der Ansicht der Verteidi- gung gerade aus ihrer familiären Verbundenheit ergibt. Darüber hinaus wird auch aus der Gesamtheit der zahlreichen, von gegenseitigem Vertrauen geprägten WhatsApp-Nachrichten deutlich, dass die beiden Beschuldigten in engem Kontakt standen und hinsichtlich der Verübung von Diebstählen ein fest verbundenes und stabiles Team bildeten. Für Letzteres spricht ferner, dass die beiden Beschuldig- ten im verhältnismässig kurzen Deliktszeitraum von rund 5 ½ Monaten zahlreiche Delikte gemeinsam verübten.

E. 2.4.4

Vor dem Hintergrund dieser festen Verbundenheit und des intensiven Kon- takts zwischen den Brüdern A._____/B._____ sind keine allzu hohen Anforderun- gen an ihre Organisation zu stellen, wobei hervorzuheben ist, dass die bundesge- richtliche Rechtsprechung ohnehin bloss "Mindestansätze einer Organisation" verlangt, etwa in Form einer Rollen- oder Arbeitsteilung (vgl. BGE 147 IV 176 E. 2.4.2; 135 IV 158 E. 2 f.; Urteil des Bundesgerichts 7B_1059/2023 vom 26. März 2025 E. 3.2.2.1; je mit Hinweisen). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, zeugen das vorgängige Auskundschaften von einzelnen Tatorten, die jeweils ähn- liche Vorgehensweise, das Mitbringen von Tatwerkzeugen und die gemeinsame Abwicklung des Verkaufs des Deliktsguts von einer gewissen Organisation bzw. Absprache unter den beiden Beschuldigten. Nach dem Erwogenen ist auch das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit unzweifelhaft erfüllt.

- 42 -

E. 2.5

Privatkläger 30 (Urk. 64 S. 162) Der Privatkläger 30 (AH._____; Dossier 32) machte Schadenersatz im Betrag von Fr. 6'100.– nebst Zins geltend. Die Vorinstanz erwog richtig, dass davon bereits

- 58 - Fr. 5'900.– durch die Versicherung entschädigt wurden, weshalb der Privatkläger 30 in diesem Umfang nicht mehr geschädigt ist. Die Schadenersatzforderung ist folglich im

Umfang von Fr. 5'900.– abzuweisen. Der Mehrbetrag von Fr. 200.– ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht ausgewiesen und basiert nur auf der Selbstdeklaration des Privatklägers 30, weshalb er damit auf den Zivilweg zu weisen ist.

E. 2.6

Privatkläger 31 (Urk. 64 S. 162 f.) Der Privatkläger 31 (AI.____; Dossier 34) machte Schadenersatz von Fr. 3'200.– nebst Zins geltend. Die entsprechende Position ist ausgewiesen (D34 Urk. 6), weshalb der Beschuldigte 1 zu verpflichten ist, dem Privatkläger 31 Schadenersatz von Fr. 3'200.– nebst Zins von 5 % seit dem 14. Mai 2022 zu bezahlen.

E. 2.7

Privatklägerinnen 42 und 43 (Urk. 64 S. 165 f.) Die Schadenersatzforderungen der Privatklägerinnen 42 und 43 (Dossiers 19, 28 und 63) sind gestützt auf die von ihnen geleisteten Versicherungszahlungen belegt (D19 Urk. 9; D28 Urk. 11 und D63 Urk. 18). Der Beschuldigte 1 ist daher unter solidarischer Haftbarkeit mit B.____ zu verpflichten, der Privatklägerin 42 (AJ.____ Versicherungs-Gesellschaft AG) Fr. 21'616.75 und der Privatklägerin 43 (AK.____ Versicherung AG) Fr. 7'986.90 je als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 2.8

Privatklägerin 44 (Urk. 64 S. 166) Auch die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 44 (AL.____ Versicherungs-Gen AG; Dossier 1) von insgesamt Fr. 10'352.20 ist gestützt auf die von ihr geleisteten Versicherungszahlungen belegt (D1 Urk. 12/1). Entsprechend ist der Beschuldigte 1 zu verpflichten, der Privatklägerin 44 den verlangten Betrag als Schadenersatz zu leisten.

- 59 -

E. 2.9

Privatklägerin 45 (Urk. 64 S. 166) Die Privatklägerin 45 (AM.____ Versicherungen) stellte insgesamt drei Schadenersatzbegehren in nachfolgendem Umfang: Fr. 26'255.– (D9 Urk. 10), ■ Fr. 10'435.20 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. August 2022 ■ (D29 Urk. 10), Fr. 8'287.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 23. Juli 2022 (D36 Urk. 17). ■ Diese Beträge sind gestützt auf die von ihr geleisteten Versicherungszahlungen ausgewiesen. Der Beschuldigte 1 ist somit unter solidarischer Haftbarkeit mit B.____ zu verpflichten, der Privatklägerin 45 Schadenersatz von Fr. 10'435.20 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. August 2022, Fr. 8'287.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 23. Juli 2022 sowie Fr. 26'255.– (ohne Zins) zu bezahlen. Anzumerken ist, dass die Vorinstanz bezüglich der Schadensposition von Fr. 10'435.20 nebst Zins ab 5. August 2022 fälschlicherweise einen Betrag von Fr. 10'435.– nebst Zins ab 5. August 2023 zusprach. Ausserdem sah sie bei der Schadensposition von Fr. 8'287.– den Zins ab 2. Juli 2022 statt ab 23. Juli 2022 vor. Dabei handelt es sich um offensichtliche Schreibfehler, die ohne Weiteres zu korrigieren sind.

E. 2.10

Privatklägerin 46 (Urk. 64 S. 166 f.) Die Privatklägerin 46 (AN.____ Versicherungsgesellschaft AG) stellte ebenfalls insgesamt drei Schadenersatzbegehren in folgendem Umfang: Fr. 5'900.– (D32 Urk. 8), ■ Fr. 10'600.80 (D44 Urk. 11), ■ Fr. 4'847.40 (D46 Urk. 11). ■ Diese Beträge sind gestützt auf die von ihr geleisteten Versicherungszahlungen ausgewiesen. Entsprechend ist der Beschuldigte 1 zu verpflichten,

der Privatklä- gerin 46 antragsgemäss Schadenersatz zu leisten, wobei die Vorinstanz zu Recht

- 60 - vorsah, dass hinsichtlich Dossier 46 keine solidarische Haftbarkeit mit B. _____ besteht. Der Beschuldigte 1 ist mithin zu verpflichten, der Privatklägerin 46 (AN. _____ Ver- sicherungsgesellschaft AG) Schadenersatz von Fr. 21'348.20 (= Fr. 5'900.- + Fr. 10'600.80 + Fr. 4'847.40) zu bezahlen, davon Fr. 16'500.80 (= Fr. 5'900.- + Fr. 10'600.80) unter solidarischer Haftbarkeit mit B. _____. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wurde seitens der Verteidigung auch nicht substantiiert kritisiert bzw. in Zweifel gezogen. Damit ist die Dispositivziffer 34 des vorinstanzlichen Urteils ohne Weite- res zu bestätigen. Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist der Beschuldigte 1 vom Vorwurf des Dieb- stahls gemäss Dossier 2 freizusprechen. Im Übrigen ergehen Schuldsprüche mit Bezug auf sämtliche Anklagevorwürfe. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auch die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 35 und 36) zu bestäti- gen. In Anbetracht des gesamten Aufwands während der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens entfiel bloss ein vernachlässigbar kleiner Teil auf den Vorwurf gemäss Dossier 2. Der Freispruch rechtfertigt es daher nicht, von der vollständigen Kostenaufgabe abzuweichen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1, welche auf die Gerichts- kasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldig- ten 1 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. Dispositivziffer 39 des vorinstanzlichen Urteils). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 3

Am 2. April 2024 berichtigte die Vorinstanz ihr Urteil vom 2. Februar 2024 (Urk. 63A). Auch dagegen liess der Beschuldigte 1 (A. _____) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 63B/1 und Urk. 63C). Die anderen Parteien reagierten auf die Be- richtigung des vorinstanzlichen Urteils nicht.

E. 3.1

Vorbemerkung

- 46 - Da sich die Täterkomponente bei sämtlichen Delikten gleichermassen auswirkt, rechtfertigt es sich, diese mit der Vorinstanz erst für alle Delikte gemeinsam zu berücksichtigen.

E. 3.2

Gewerbs- und teilweise bandenmässiger Diebstahl

E. 3.2.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 erzielte innert des kurzen Deliktszeitraums von rund 5 ½ Mo- naten einen sehr hohen, sechsstelligen Deliktsbetrag, was der Ausgangspunkt für die Gewichtung der objektiven Tatschwere ist. Mit der Vorinstanz ist sodann die hohe Kadenz und die grosse Zahl der Einzelhandlungen verschuldenserhöhend zu gewichten. Das Vorgehen des Beschuldigten 1 weist eine gewisse Planmäs- sigkeit und Professionalität auf, indem er die Tatorte teilweise vorgängig auskund- schaftete und zur Verübung der Diebstähle teilweise entsprechendes Werkzeug mitbrachte. Der Beschuldigte 1 hatte es auf teure Fahrräder, insbesondere auf E-Bikes abgesehen. Hinsichtlich des Deliktsguts ging er insofern ganz gezielt vor. Soweit die Vorinstanz berücksichtigte, dass der Beschuldigte 1

die Fahrräder und E-Bikes nicht aus bewohnten Räumlichkeiten, sondern in der Regel aus Garagen und privaten Kellerabteilen entwendet habe, so mag dieser Umstand für die objektive Tatschwere des Hausfriedensbruchs von Bedeutung sein, nicht aber für diejenige des Diebstahls. Mit Bezug auf die teilweise bandenmässige Tatbegehung kann immerhin festgehalten werden, dass die Bande nur aus zwei Personen bestand, nicht durchgehend aktiv war und einen tiefen Organisationsgrad aufwies, obwohl der Beschuldigte 1 und sein Bruder halbwegs professionell agierten.

E. 3.2.2

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist das Verhalten des direktvorsätzlich handelnden Beschuldigten 1 von einer deutlichen Respektlosigkeit gegenüber fremdem Eigentum geprägt. Angesichts des erzielten Deliktsbetrags musste er offensichtlich von reiner Habgier getrieben sein. Der Vorinstanz ist zwar auf den ersten Blick insofern zuzustimmen, als die finanzielle Motivation dem gewerbs- und bandenmässigen

- 47 - gen Diebstahl inhärent ist (Urk. 64 S. 115). Allerdings liegt jedem finanziellen Motiv ein weitergehender Antrieb zugrunde. Vorliegend ist insbesondere angesichts der erbeuteten Gegenstände nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte 1 zur Tatzeit in einer Notlage befunden hätte oder einer anderen Person in Not hätte helfen wollen. Dass er seinen Drogenkonsum mit dem Erlös aus dem Deliktsgut hätte finanzieren wollen (Urk. 44 S. 9; vgl. auch Prot. II S. 18 und 20), mag teilweise zutreffen, würde aber das Ausmass der deliktischen Tätigkeit nicht ansatzweise erklären. Zudem wäre er trotz entsprechender Ausführungen (Urk. 44 S. 9) darauf zur Finanzierung seiner Unterkunft und seiner weiteren Lebenshaltungskosten nicht angewiesen gewesen, wenn er gearbeitet, den Sozialstaat in Anspruch genommen oder – wie an sich von ihm gefordert – das Land verlassen hätte. Es verbleibt somit das niedere Motiv der reinen Habgier.

E. 3.3

Fazit Insgesamt ist das Verschulden mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht zu gewichten. Die Einsatzstrafe ist jedoch deutlich tiefer und zwar auf 27 Monate Freiheitsstrafe festzulegen. Die von der Vorinstanz für angemessen erachtete Einsatzstrafe von 40 Monaten (Urk. 64 S. 115) erscheint dagegen vor dem Hintergrund der gesamten Tatumstände und im Vergleich mit Strafen, die in vergleichbaren Fällen festgesetzt wurden, zu hoch (vgl. z.B. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 2021, Geschäfts-Nr. SB200467).

E. 3.4

Mehrfache Sachbeschädigung und mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 3.4.1

Tatschwere Sowohl die Sachbeschädigungen als auch die Hausfriedensbrüche beging der Beschuldigte 1 sehr häufig quasi als notwendigen Zwischenschritt zur Verübung der an sich im Zentrum stehenden Diebstähle. Insgesamt verursachte er einen erheblichen Sachschaden. Allerdings ist der jedem einzelnen Geschädigten zugefügte Sachschaden gerade im Vergleich zum Wert des Diebesguts eher gering. Der Beschuldigte 1 ging insofern gezielt und planmässig vor, als er die Sachbeschädigungen teilweise unter Verwendung von entsprechendem Werkzeug (z.B. Bolzenschneider) verübte.

- 48 - Mit Bezug auf den mehrfachen Hausfriedensbruch ist einleitend festzuhalten, dass sich die Taten des Beschuldigten 1 auf Räumlichkeiten von Privatpersonen bezogen, was

schwerer wiegt, als wenn er sich reine unbewohnte Geschäftsliegenschaften für seine Diebestouren ausgesucht hätte. Leicht verschuldensmindernd ist immerhin zu gewichten, dass der Beschuldigte 1 nicht in die Wohnräume der Geschädigten eindrang. Vielmehr betrat er lediglich Garagen und private Kellerabteile, wodurch die Geschädigten nicht unmittelbar in ihrem Hausfrieden gestört worden sein dürften. Dennoch verletzte er durch sein Vorgehen ihre Privatsphäre. Leicht verschuldensmindernd ist schliesslich zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte 1 nie länger als unbedingt nötig zur Verübung der eigentlich angestrebten Diebstähle in den Kellern und Garagen der Geschädigten aufhielt. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf die vorstehenden Erwägungen zum gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahl verwiesen werden (E. VII.3.2.2.), welche gleichermassen auch hier gelten. Insgesamt ist das Verschulden für die mehrfache Sachbeschädigung und den mehrfachen Hausfriedensbruch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz jeweils als noch leicht zu gewichten (Urk. 64 S. 116 f.). Dafür erscheinen bei isolierter Betrachtung Einzelstrafen von 6 Monaten (mehrfache Sachbeschädigung) und 4 Monaten (mehrfacher Hausfriedensbruch) Freiheitsstrafe angemessen.

E. 3.4.2

Asperation und Fazit Bei der Bemessung der (hypothetischen) Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ist zu berücksichtigen, dass diese Delikte eine geringe eigenständige Bedeutung haben und quasi als geringfügige Nebenschauplätze des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls erscheinen. Daher ist die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe um die Hälfte der Einzelstrafen für die mehrfache Sachbeschädigung und den mehrfachen Hausfriedensbruch, d.h. um 3 Monate und 2 Monate zu erhöhen. Daraus resultiert eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 3.5

Mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz

- 49 -

E. 3.5.1

Tatschwere Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 117). Hervorzuheben ist, dass die Gefährlichkeit des verschobenen bzw. aufbewahrten Stoffes (Methamphetamin), die relevanten Mengen, mit denen der Beschuldigte 1 zu tun hatte, und der erzielte Erlös aus dem Verkauf vergleichsweise gering waren. Wenn die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten 1 unter den konkreten Tatumständen als leicht qualifizierte und die Einzelstrafe bei 6 Monaten Freiheitsstrafe ansetzte, so ist das nicht zu beanstanden.

E. 3.5.2

Asperation und Fazit Das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat gegenüber dem in Frage stehenden Hauptkomplex an deliktischen Handlungen eine weitgehend eigenständige Qualität. Daher hat die Strafreduktion zufolge Asperation (Art. 49 Abs. 1 StGB) gering auszufallen. Es rechtfertigt sich, die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe um 4 Monate auf 36 Monate zu erhöhen.

- 50 -

E. 3.6

Mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln

E. 3.6.1

Tatschwere Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 64 S. 117 f.). Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte 1 über eine nicht zu unterschätzende Strecke hinweg bei hohem Tempo gleich eine Reihe von waghalsigen Manövern ausführte, wobei das nahe Auffahren bis auf wenige Meter auf der Autobahn besonders schwer ins Gewicht fällt. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einzelstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe erscheint unter den konkreten Tatumständen dem nicht mehr leichten Verschulden angemessen und ist zu übernehmen.

E. 3.6.2

Asperation und Fazit Auch dieses Delikt hat im Verhältnis zum hauptsächlich in Frage stehenden Komplex der verübten (Einbruch-) Diebstähle weitgehend eigenständigen Charakter, was die Strafreduktion zufolge Asperation (Art. 49 Abs. 1 StGB) gering ausfallen lässt. Die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe ist mithin für die mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln um weitere 4 Monate zu erhöhen, woraus eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 40 Monaten resultiert.

E. 3.7

Fahren in fahrunfähigem Zustand und Fahren ohne Berechtigung

E. 3.7.1

Tatschwere Auch bei diesen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz ist der Vorinstanz hinsichtlich der Gewichtung der Tatschwere zu folgen (Urk. 64 S. 118 f.). Verschuldenserhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 1 in fahrunfähigem Zustand sein Fahrzeug über eine nicht unerhebliche Strecke bei hohem Tempo auf der Autobahn lenkte, wodurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet wurden. Die Vorinstanz weist zwar zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte 1 bei der Kontrolle keine Auffälligkeiten gezeigt habe (Urk. 64 S. 118 mit Hinweis auf D68 Urk. 7/5). Die von der konsumierten Droge ausgehende Gefahr dürfte sich jedoch in den angeklagten groben Verkehrsregelverletzungen (vgl. dazu vorne E. VII.3.6.) manifestiert haben und nicht einfach wirkungslos gewesen sein.

- 51 - Insgesamt erscheint daher die von der Vorinstanz festgesetzte Einzelstrafe zu mild und ist auf 6 Monate Freiheitsstrafe anzuheben. Die vom Fahren ohne Berechtigung ausgehende Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer erscheint dagegen marginal. Mit der Vorinstanz ist die Einzelstrafe isoliert auf 1 Monat Freiheitsstrafe festzulegen (Urk. 64 S. 118 f.).

E. 3.7.2

Asperation und Fazit Wie bereits angeklungen, steht das Fahren in fahrunfähigem Zustand in engem Zusammenhang mit der groben Verkehrsregelverletzung (vgl. E. VII.3.6.), weshalb eine deutliche Asperation vorzunehmen ist. Auch das Fahren ohne Berechtigung ist in den Komplex der Widerhandlungen des Beschuldigten 1 gegen das Strassenverkehrsgesetz einzuordnen, hat aber im Verhältnis zu den übrigen Taten kaum eine eigenständige Bedeutung. Die vorstehend festgesetzte Einsatzstrafe ist mithin für die im Titel genannten Delikte um weitere 4 Monate anzuhängen, was eine (hypothetische)

Gesamtstrafe von 44 Monaten Freiheitsstrafe ergibt.

E. 3.8

Täterkomponente

E. 3.8.1

Was den Lebenslauf und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 angeht, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 120 f.), zumal der Beschuldigte 1 anlässlich der Berufungsverhandlung keine Veränderungen erwähnte (vgl. Prot. II S. 8 ff.). Aus seinem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren.

E. 3.8.2

Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass dem Beschuldigten 1 trotz der erdrückenden Beweislage eine gewisse Strafreduktion für sein Geständnis und die damit einhergehende Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Taten zuzugestehen ist (Urk. 64 S. 121). Allerdings erfolgte das Geständnis erst anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und damit eher spät, sodass das Verfahren dadurch nicht wesentlich erleichtert wurde. In der Gesamtschau mit der erdrückenden Beweislage hat die Reduktion der (hypothetischen Gesamtstrafe) nur gering

- 52 - auszufallen. Angemessen erscheint eine solche um ca. 10 % auf 40 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.8.3

Schliesslich kann auf die vorinstanzliche Auflistung und Bewertung der zahlreichen, überwiegend einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten 1 verwiesen werden (Urk. 64 S. 121 f.). Der Beschuldigte 1 wurde nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland bereits wiederholt wegen (qualifizierten) Diebstahls sowie wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz verurteilt, wobei die erwirkten Vorstrafen teilweise schon weit zurückliegen. Der Beschuldigte 1 delinquentiert folglich schon seit vielen Jahren in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder, wobei ihn weder die verhängten Strafen (darunter auch längere Freiheitsstrafen von 11, 17 und 21 Monaten) noch der Vollzug einzelner Strafen oder laufende Probezeiten in irgendeiner Weise beeindruckten. Angemessen erscheint eine Straferhöhung um 8 Monate, was ungefähr 20 % der (hypothetischen) Gesamtstrafe entspricht. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten.

E. 3.9

Einbezug der widerrufenen Strafen und Zwischenfazit

E. 3.9.1

Der bereits rechtskräftige Widerruf des bedingten Vollzuges bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden – Laufenburg vom 22. Februar 2021 ausgefallenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 130.– spielt für die vorliegende Strafzumessung keine Rolle, da mangels Gleichartigkeit der dann zumal ausgesprochenen Geldstrafe mit der Strafe, welche für die neu zu beurteilenden Delikte auszufallen ist, keine Gesamtstrafe zu bilden ist (Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB e contrario). Dasselbe gilt mit Bezug auf die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 70.–, welche mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 28. April 2022 ausgefällt wurde und deren Vollzug

mit diesem Urteil nachträglich anzuordnen ist (vgl. vorne E. VI.3.).

E. 3.9.2

Zu widerrufen ist sodann der bedingte Vollzug hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 11 Monaten, welche ebenfalls mit dem genannten Urteil des Bezirksge-

- 53 - richts Horgen ausgefällt wurde (vgl. vorne E. VI.3.). Aufgrund der Gleichartigkeit mit der Strafe für die neu zu beurteilenden Straftaten ist in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Delikte, welche das Bezirksgericht Horgen zu beurteilen hatte und mit einer Freiheitsstrafe sanktionierte, waren weitgehend einschlägig und belegen insofern eine gewisse Kontinuität in der Delinquenz des Beschuldigten 1. Während dieser Umstand bei der Strafzumessung strafehöhend zu werten ist (vgl. vorne E. VII.3.8.3.), ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips in die Waagschale zu werfen, dass jede zusätzliche gleichartige Tat verschuldensmässig immer etwas weniger schwer wiegt als die vorangehende. Dies spricht eher für eine starke Reduktion der zu widerrufenden Strafe im Rahmen der Asperation. Allerdings wurde bereits bei der Bemessung der mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen ausgefallten Freiheitsstrafe eine gewisse Asperation vorgenommen, was bei der vorliegenden Bildung einer Gesamtstrafe infolge des Widerrufs eine abgemilderte Asperation indiziert. Bei dieser Ausgangslage ist ein Mittelweg zu wählen und die zu widerrufende Strafe von 11 Monaten Freiheitsstrafe auf 7 Monate zu senken. Zusammen mit der für die heute zu beurteilenden Delikte auszusprechenden Freiheitsstrafe ist im Resultat eine Gesamtstrafe von 55 Monaten zu verhängen.

E. 3.9.3

An diese Strafe ist der bis und mit heute erstandene Freiheitsentzug (Haft und vorzeitiger Strafvollzug) von insgesamt 936 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 3.10

Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Hinsichtlich der Tatschwere kann im Wesentlichen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 64 S. 119). Allerdings ist den schlechten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten 1 durch eine Reduktion der von der Vorinstanz festgesetzten Busse Rechnung zu tragen. Die Verteidigung beantragt die Bestrafung des Beschuldigten 1 mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 75 S. 3), was angemessen erscheint und daher zu übernehmen ist.

- 54 -

E. 3.11

Fazit Der Beschuldigte 1 ist unter Einbezug der zu widerrufenden Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 28. April 2022 zu bestrafen mit 55 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 936 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit Fr. 300.– Busse. 4. Vollzug

E. 4

Mit Eingabe vom 9. April 2024 erstattete der Beschuldigte 1 fristgerecht seine Berufungserklärung (Urk. 69). Mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2024 wurde ihm Frist angesetzt, um seine Berufungserklärung zu verdeutlichen (Urk. 71), welcher Aufforderung er innert zweimal erstreckter Frist nachkam (Urk. 73 - 75). Vom Beschuldigten 2 (B. _____)

ging keine Berufungserklärung ein.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass in Anwendung von Art. 66b StGB die Anordnung einer 20-jährigen Landesverweisung obligatorisch ist (vgl. Urk. 64 S. 140). Im Wiederholungsfall sieht Art. 66b Abs. 1 StGB verpflichtend eine Landesverweisung für die Dauer von 20 Jahren vor (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 2 zu Art. 66b StGB). Angesichts der Schwere der begangenen Taten und der eklatanten Unbelehrbarkeit des Beschuldigten 1 besteht kein Anlass, ausnahmsweise davon abzuweichen.

E. 4.2

Indes erscheint es aktuell noch nicht notwendig, eine lebenslange Landesverweisung anzuordnen. Einem solchen Entscheid stünde im Übrigen auch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. IX. Zivilforderungen 1. Grundlagen Zu den rechtlichen Grundlagen des Adhäsionsverfahrens kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 64 S. 152 f.). Dasselbe gilt für die Voraussetzungen, unter denen Schadenersatz und/oder Genugtuung geschuldet sind (Urk. 64 S. 153 f.). 2. Einzelne, noch nicht rechtskräftig erledigte Zivilforderungen gegen den Beschuldigten 1

- 57 -

E. 4.3

Daraus ergibt sich, dass die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse von Fr. 300.– schuldhaft nicht bezahlen sollte, auf 10 Tage festzulegen ist. Dem steht auch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2

- 55 - StPO) nicht entgegen, da die Strafe für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes in der Gesamtbetrachtung deutlich tiefer ausfällt als vor Vorinstanz. VIII. Landesverweisung 1. Grundlagen Die rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung hat die Vorinstanz richtig wiedergegeben. Diese müssen nicht wiederholt werden. Sie verwies zutreffend auch auf Art. 66b StGB. Nach dieser Bestimmung ist die Landesverweisung auf 20 Jahre festzulegen, wenn jemand, gegen den bereits eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, eine neue Straftat begeht, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Art. 66a StGB erfüllt. Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist (Urk. 64 S. 136 - 138). 2. Katalogtat Der Beschuldigte 1 hat sich des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls in Kombination mit mehrfachem Hausfriedensbruch schuldig gemacht. Damit liegen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB vor und der Beschuldigte 1 ist grundsätzlich obligatorisch des Landes zu verweisen. 3. Härtefallprüfung Mit Bezug auf die Prüfung eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB kann hinsichtlich der Lebensverhältnisse des Beschuldigten 1 und deren Würdigung mit Blick auf seine persönliche und wirtschaftliche Integration in der Schweiz auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 64 S. 139). Der Beschuldigte 1 weist zwar eine gewisse Beziehung zur Schweiz auf. Diese ist aber eher lose. Dagegen verfügt er über gute und für ihn wichtige familiäre Verbindungen in der Slowakei. Anlässlich der

Berufungs-

- 56 - verhandlung äusserte der Beschuldigte 1 denn auch den Wunsch, dass er nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug in die Slowakei und zu seinen Eltern zurückkehren möchte. Weiter führte er aus, dass er plane, am Anfang wieder bei seinem Vater als Plattenleger zu arbeiten (Prot. II S. 12). Dass ihn eine Landesverweisung besonders hart treffen würde, machte der Beschuldigte 1 nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt damit nicht vor. Es ist daher gegen den Beschuldigten 1 eine Landesverweisung auszusprechen. 4. Dauer

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2024 wurde dem Beschuldigten 2, der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten 1 zu beantragen (Urk. 76). Vernehmen liess sich einzig die Staatsanwaltschaft, welche mit Eingabe vom 2. Juli 2024 auf Anschlussberufung verzichtete und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 78).

E. 6

Am 14. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 25. April 2025 vorgeladen (Urk. 80). Zum Verhandlungstermin erschienen der Beschuldigte 1 persönlich und sein amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt

- 23 - MLaw X._____ (Prot. II S. 4). Die Staatsanwaltschaft war auf ihr entsprechendes Gesuch hin von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert worden (Urk. 78). Nach Durchführung der Berufungsverhandlung erklärten sich der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger mit der schriftlichen Eröffnung des Berufungsurteils einverstanden (Prot. II S. 24). Direkt im Anschluss an die Verhandlung wurde die Urteilsberatung aufgenommen und das vorliegende Berufungsurteil gefällt, welches den Parteien bzw. ihren jeweiligen Rechtsvertretern hernach schriftlich im Dispositiv mitgeteilt wurde (Prot. II S. 25 ff.; Urk. 88; Urk. 94). II. Umfang der Berufung 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig.

E. 11

Der Privatkläger 24 (AG._____) wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 12

Die Zivilforderung des Privatklägers 30 (AH._____) wird im Umfang von Fr. 5'900.– abgewiesen und im Mehrbetrag auf den Zivilweg verwiesen.

E. 13

Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, dem Privatkläger 31 (AI._____) Fr. 3'200.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 14. Mai 2022 als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 14

Der Beschuldigte 1 wird (unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____) verpflichtet, der Privatklägerin 42 (AJ.____ Versicherung-Gesellschaft AG) Fr. 21'616.75 als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 15

Der Beschuldigte 1 wird (unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____) verpflichtet, der Privatklägerin 43 (AK.____ Versicherung AG) Fr. 7'986.60 als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 16

Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin 44 (AL.____ Versicherungen AG) Fr. 10'352.20 als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 17

Der Beschuldigte 1 wird (unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____) verpflichtet, der Privatklägerin 45 (AM.____ Versicherungen) als Schadenersatz Fr. 10'435.20 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. August 2022, Fr. 8'287.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 23. Juli 2022 sowie Fr. 26'255.– (ohne Zins) zu bezahlen.

- 67 -

E. 18

Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin 46 (AN.____ Versicherungsgesellschaft AG) Fr. 21'348.20 als Schadenersatz zu bezahlen (davon Fr. 16'500.80 unter solidarischer Haftbarkeit mit B.____).

E. 19

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 34 - 36) wird bestätigt.

E. 20

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 (A.____; inkl. 8.1 % MWST) Fr. 903.70 amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 (B.____; inkl. 8.1 % MWST).

E. 21

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen, werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten 1 auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 1 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 22

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im Doppel für sich und ■ zuhanden des Beschuldigten 1 (A.____) die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im Doppel für sich und ■ zuhanden des Beschuldigten 2 (B.____) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (vorab per E-Mail an

intake.bvd@ji.zh.ch) die Justizvollzugsanstalt Pöschwies (vorab per E-Mail an haftort.poe-
■ schwies@ji.zh.ch) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (vorab per E-Mail an part-
ner@ma.zh.ch) die Privatkläger 1 - 46 ■

- 68 - (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den
Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs
verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung des
Beschuldigten 1 im Doppel für sich und ■ zuhanden des Beschuldigten 1 (A._____) die
amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im Doppel für sich und ■ zuhanden des
Beschuldigten 2 (B._____) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Privatkläger 1 - 46
(sofern verlangt) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung
allfälli- ger Rechtsmittel an die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der
notwendigen Mit- ■ teilungen betreffend den Beschuldigten 2) das Amt für Justizvollzug
und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und
Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ das Bezirksgericht Horgen, in die
Akten des Geschäfts Nr. GG220009-I ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem
Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks
Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formularen A und
B. ■

E. 23

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsa- chen erhoben
werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,
begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des
Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes
vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die
weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen
des Bundesgerichtsge- setzes.

- 69 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 25. April 2025 Der
Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Boese

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.